

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Abweichungen von nachfolgenden Bestimmungen erhalten nur Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form beidseitig rechtsverbindlich festgehalten werden.

- 1 Angebot**
 - 1.1 Die Abgabe des Angebots ist unentgeltlich.
 - 1.2 Das Angebot hat mindestens 60 Tage gültig zu sein, berechnet ab Datum des Eintreffens beim Besteller.
 - 1.3 Bei der Preisangabe ist ausdrücklich zu erwähnen, ob ein Abzug (Skonto, Spezialrabatt, Umsatzbonus) gewährt wird oder ob die Preise als netto zu verstehen sind. Die Kosten für Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge, usw., welche besonders angefertigt werden müssen, aber nicht separat ausgewiesen sind, gelten als im Preis inbegriffen.
- 2 Bestellung**

Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift erteilt werden. Abweichungen von der Bestellung müssen ebenfalls schriftlich bestätigt werden.
- 3 Preise**

Die Preise gelten als Festpreise und sind gemäss Incoterms 2010 zu definieren/identifizieren.

Für Material: exkl. Transportverpackungskosten sowie allfällige Miet-, Benützung- und Tauschgebühren für Transportgeräte,

 - für Inlandlieferungen exkl. MWST
 - für Auslandlieferungen: ohne ausländische MWST, jedoch einschliesslich aller sonstigen ausländischen Gebühren und Abgaben.
- 4 Materialanlieferungen des Bestellers**

Das vom Besteller dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung ohne Verrechnung gelieferte Material bleibt Eigentum des Bestellers und ist, soweit möglich, als solches zu bezeichnen und auszuscheiden. Es ist vom Lieferanten beim Eingang einer Kontrolle zu unterziehen. Mängel sind dem Besteller innert 5 Werktagen schriftlich zu melden, sonst gilt das Material als mängelfrei geliefert.
- 5 Muster, Zeichnungen, Lehren, Werkzeuge**

Das vom Besteller zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen und Betriebsmittel wie Prüfgeräte, Lehren und Werkzeuge, bleiben sein Eigentum und dürfen nur für die Offertstellung bzw. zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Sie sind nach Beendigung des Auftrags an den Besteller zu retournieren, wenn nichts anderes vereinbart ist. Betriebsmittel sind, sofern sie beim Lieferanten verbleiben, zu inventarisieren und in geeigneter Weise aufzubewahren und zu warten. Die Verwendung für anderweitigen Gebrauch bzw. für Dritte, bedarf der vorgängigen schriftlichen Erlaubnis des Bestellers.
- 6 Liefertermine**
 - 6.1 Die vom Besteller bestimmten Liefertermine sind - auch bei Teillieferungen - verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware bis zum festgelegten Termin beim Besteller eingetroffen ist und in der Folge angenommen werden kann.
 - 6.2 Erfolgt die Lieferung früher als vereinbart, so bleibt dem Besteller das Recht vorbehalten, die entsprechende Rechnung erst innerhalb der Zahlungsfrist des vereinbarten Liefertermins zu bezahlen und entstehende Lagerkosten zu verrechnen.
 - 6.3 Wird bei verspätetem Versand der Lieferung ein beschleunigter Transport notwendig (Eilsendungen, Kurierdienste) so trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.
- 7 Rücktrittsrecht des Bestellers**
 - 7.1 Der Besteller ist berechtigt, von der Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt wird dem Lieferanten vom Besteller schriftlich mitgeteilt.
 - 7.2 Für durchgeführte Arbeiten oder gehabte Aufwendungen hat der Lieferant in einem solchen Fall Anspruch auf Entschädigung und eine angemessene Gewinnmarge, sofern ein solcher Rücktritt nicht wegen Nicht- oder Schlechterfüllung des Lieferanten erfolgt.
 - 7.3 Die Rücktrittskosten müssen vom Lieferanten vollumfänglich begründet und belegt werden. Die zu leistenden Zahlungen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der dem Lieferanten bei der Erfüllung der gesamten Bestellung zustehen würde.
 - 7.4 Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn für den nicht mehr auszuführenden Teil der Bestellung besteht nicht.
 - 7.5 Der Besteller ist nur soweit zur Bezahlung von Forderungen gemäss Ziff. 7.2 verpflichtet, als ihm der Lieferant die angefangenen Arbeiten frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter überträgt.
 - 7.6 Ist die Lieferung nicht bestellungskonform (inkl. Liefertermine), ist der Besteller nach Gewährung einer Nachfrist berechtigt, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten. An Stelle des Rücktritts steht dem Besteller auch das Recht zu, vom Lieferanten Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Transportkosten für Rücksendungen oder Ersatzlieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.
- 8 Versandinstruktionen**
 - 8.1 Die Versandinstruktionen erfolgen durch den Besteller. Jeder Sendung ist ein Versandschein unter Angabe der entsprechenden Bestellnummer beizulegen. Wird die Ware nicht direkt dem Besteller zugestellt, ist dem Besteller eine separate Versandscheinkopie zuzustellen. Ferner hat der Lieferant alle nötigen Speditions-papiere auszustellen.
 - 8.2 Es dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung keine Transportversicherungen zu Lasten des Bestellers abgeschlossen werden.
 - 8.3 Sendungen mit Kurierdiensten zu Lasten des Bestellers sind nur nach vorheriger Vereinbarung gestattet.
- 9 Gefährliche Stoffe / Umweltschutz**
 - 9.1 Für sämtliche zu liefernden gefährlichen Stoffe sind dem Besteller aktuelle Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.
 - 9.2 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Ware sämtlichen zum Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften entspricht. Entsprechende Dokumente und Nachweise können durch den Besteller jederzeit ohne Verrechnung angefordert werden. Die Bestimmung gilt auch für Arbeitsleistungen (z.B. Installationen vor Ort) durch den Lieferanten oder von ihm beauftragte Dritte.
 - 9.3

- 9.4 Die geltenden Verpackungs- und Transportvorschriften sind strikte einzuhalten. Der Lieferant haftet bei Verletzung geltender Bestimmungen und hat den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschliesslich Behörden schadlos zu halten.
- 10 Erfüllungsort und Gefahrübergang**
 - 10.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vom Besteller bezeichnete Bestimmungsort.
 - 10.2 Der Gefahrübergang erfolgt nach Eintreffen und Annahme der Lieferung am Erfüllungsort, wenn die anwendbaren Incoterms 2010 nichts Anderes bestimmen.
- 11 Prüfung und Annahme**
 - 11.1 Der Lieferant hat dem Besteller nur geprüfetes und bestellungskonformes Material zu liefern. Die Prüfung der Ware kann durch den Besteller aufgrund von mitgelieferten Attesten oder einer entsprechenden Wareneingangsprüfung erfolgen. Lieferanten, die nach ISO 9001 zertifiziert sind, liefern unaufgefordert die entsprechenden oder vom Besteller ausdrücklich verlangten Atteste und Zeugnisse zu jeder Lieferung. Die Kosten für diese Dokumente sind im vereinbarten Preis eingeschlossen. Nach Gutbefund des gelieferten und geprüften Materials gilt die Lieferung als angenommen.
 - 11.2 Die Zustellung eines Prüfberichtes mit Beanstandungen gilt als Mängelrüge.
 - 11.3 Bevollmächtigte Vertreter des Bestellers haben zwecks Durchführung von Inspektionen und Audits nach ordnungsgemässer Legitimation jederzeit und ohne vorgängige Ankündigung freien Zutritt zu sämtlichen Räumen, in denen der Beststellungsgegenstand hergestellt, geprüft oder gelagert wird. Auf Verlangen sind ihnen hinsichtlich des Beststellungsgegenstandes alle gewünschten Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen.
 - 11.4 Dies gilt gleichermaßen für Vertreter/Güteprüfer unserer Kunden resp. von unseren Kunden beauftragte amtl. Güteprüfer.
- 12 Schadenersatz / Konventionalstrafen**
 - 12.1 Der Lieferant haftet für Schäden, die als Folge von Nicht- oder Schlechterfüllung der Bestellung entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Besteller von der Bestellung zurücktritt. Dazu gehören u.a. Konventionalstrafen, die dem Besteller dadurch entstehen.
 - 12.2 Sollte fehlerhaftes Material durch HESS aussortiert, repariert, umgebaut oder mit anderweitigem Arbeitsaufwand in gebrauchsfähigen Zustand gebracht werden müssen, werden diese Arbeiten HESS zu einem Stundensatz von CHF 85.- vergütet. Die Vergütung erfolgt in Form eines Rechnungsabzuges oder einer Gutschrift.
- 13 Produkthaftungspflicht**

Der Lieferant stellt den Besteller ausdrücklich und vollumfänglich von Ansprüchen Dritter frei und entschädigt den Besteller für sämtliche erlittenen Schäden, die sich aus Produkthaftungspflicht im Zusammenhang mit seinen Lieferungen ergeben und die gegen den Besteller erhoben werden.

Der Lieferant hat sich gegen Ansprüche Dritter aus Produkthaftungspflicht einschliesslich der Kosten von Rückrufaktionen bis zu einem Betrag von CHF 5.000.000 versichern. Auf Verlangen des Bestellers weist er den Abschluss des Versicherungsvertrags und die Bezahlung der Prämie jederzeit nach.
- 14 Rechnungsstellung**

Die Rechnung ist mit der Bestellnummer und den Referenzvermerken zu versehen und an die Adresse des Bestellers zu senden.
- 15 Zahlung**
 - 15.1 Die Zahlung erfolgt in der Regel innert der vereinbarten Zahlungsfrist nach Rechnungsstellung und nach Annahme des gelieferten Materials.
 - 15.2 Der Besteller ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend der eingetretenen Lieferverzögerung zu verlängern.
- 16 Abtretung und Verpfändung**

Die dem Lieferanten aus der Bestellung entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 17 Wahrung der Vertraulichkeit**
 - 17.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Bestellungsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
 - 17.2 Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung der Marketing-Abteilung von HESS. Dasselbe gilt für das Abbilden von HESS-Bauteilen in Publikationen des Lieferanten.
- 18 Gewährleistung**
 - 18.1 Der Lieferant gewährleistet als Spezialist, dass das Material die zugesicherten Eigenschaften hat und keine körperliche oder rechtliche Mängel aufweist, welche die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauche beeinträchtigen.
 - 18.2 Die Sachgewährleistung beträgt in der Regel 24 Monate ab Materialannahme. Festgestellte Mängel werden vom Besteller innert 30 Tagen schriftlich gerügt.
 - 18.3 Der Lieferant haftet auch nach Ablauf der Sachgewährleistung für Mängel, die innerhalb der Garantiezeit aufgetreten sind und innerhalb von 30 Tagen nach deren Ablauf schriftlich gerügt werden.
- 19 Ersatzteilweisen (ET)**

Der Lieferant definiert die erforderlichen Ersatzteile und erstellt die dazugehörige Dokumentation, welche dem Besteller auf Wunsch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden muss. Der Lieferant definiert ebenfalls die dazugehörigen Austauschzeiten.
- 20 Instandhaltung**

Der Lieferant definiert die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten inklusive Vorgabezeiten und erstellt die dazugehörige Dokumentation, welche dem Besteller auf Wunsch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden muss.
- 21 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**
 - 21.1 Anwendbares Recht sind die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen, der Einzelvertrag und das schweizerische Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.
 - 21.2 Gerichtsstand sind die für den Besteller zuständigen Gerichte. Der Besteller kann am Sitz des Lieferanten klagen.

Erstellung (Datum/Visum): 01.12.2005 SLK
Änderung (Datum/Visum): 18.06.2012 MAD

Freigabe (Datum/Visum): 25.06.2012 PHP